

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Vorschlag der Fraktion Die Linke.  
Doppelte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

**Beratungsfolge:**

**Beschlussvorschlag:**

ggf. nach Beratungsverlauf

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

mündlich

**Fraktion DIELINKE.**

Rathausstraße 11  
58095 Hagen

Herrn  
Oberbürgermeister  
Erik O. Schulz  
  
- im Hause -

Telefon 02331 / 207 3324

Telefax 02331 / 207 2189

fraktion@dielinke-hagen.de

Sparkasse Hagen

Kto: 100 174 299

BLZ: 450 500 01

**Hagen, 13. Februar 2018**

---

**Vorschlag zur Tagesordnung gemäß § 6, Abs. 1 der GeschO des Rates der Stadt Hagen für  
den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 22. Februar 2018**

**Thema: Doppelte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes Doppelte Aufwandsentschädigung für  
Ausschussvorsitzende und um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche Ausschüsse wird die doppelte Aufwandsentschädigung gezahlt?
2. Seit wann wird diese gezahlt?

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ingo Hentschel

Ralf Sondermeyer

Ratsmitglied

Fraktionsmitarbeiter

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

01

Betreff: Drucksachennummer: 0200/2018

Doppelte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Beratungsfolge:  
22.02.2018 Rat der Stadt Hagen



Die unter obigem Betreff durch die Fraktion DieLinke aufgeworfene Frage wird wie folgt beantwortet:

Frage: Für welche Ausschüsse wird eine doppelte Aufwandsentschädigung an die Ausschussvorsitzenden gezahlt und seit wann wird sie gezahlt?

Antwort: Seit dem 01.01.2017 wird der gesetzlichen Vorgabe des § 46 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung entsprechend für alle Ausschüsse des Rates außer dem Wahlprüfungsausschuss, also für die Vorsitzenden folgender Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Stadtentwicklungsausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Sozialausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Umlegungsausschuss
7. Umweltausschuss
8. Schulausschuss
9. Sport- und Freizeitausschuss
10. Beschwerdeausschuss
11. Betriebsausschuss HABIT
12. Betriebsausschuss GWH

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

01

Betreff: Drucksachennummer: 0200/2018

Doppelte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Beratungsfolge:  
15.03.2018 Ältestenrat

Die Fraktion DieLinke hatte für die Ratssitzung am 22.02.2018 folgende Fragen aufgeworfen:

“Für welche Ausschüsse wird eine doppelte Aufwandsentschädigung an die Ausschussvorsitzenden gezahlt und seit wann wird sie gezahlt?”

In der Sitzung des Rates am 22.02.2018 wurde deutlich, dass die seitens der Verwaltung gefertigte Antwort (vgl. DS 0200/2018) einige Fehler/Ungenauigkeiten aufwies. Im Rat verständigte man sich daher auf eine überarbeitete Stellungnahme der Verwaltung für eine Befassung im Ältestenrat am 15.03.2018.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Verwaltung zu der o.g. Frage wie folgt Stellung:

Nach § 46 Satz 1 Nr. 2 der GO NRW erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses) ab dem 01.01.2017 neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Die Höhe dieser zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist in § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung NRW geregelt. Danach beträgt diese zusätzliche Aufwandsentschädigung bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen Ausschüsse den **1-fachen Satz** des Betrages der von der Einwohnerzahl der Gemeinde/des Kreises abhängigen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen. Dieser beträgt in der für Hagen relevanten Größenklasse seit dem 01.08.2017 monatlich 497,70 €.

Ausschüsse des Rates sind:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Beschwerdeausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Sozialausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Sport- und Freizeitausschuss
- Fachausschuss Gebäudewirtschaft
- Kultur- und Weiterbildungsausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Betriebsausschuss HABIT

Hinzu kommt der Jugendhilfeausschuss. Er ist kein Ausschuss des Rates, sondern basiert auf einer sondergesetzlichen Regelung. Allerdings soll § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW nach explizitem Auslegungshinweis seitens des zuständigen Ministeriums auch für den Jugendhilfeausschuss gelten.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hagen ist kein Ausschuss des Rates. Er basiert auf einer sondergesetzlichen Regelung. Der Vorsitzende ist kein Ratsmitglied. Es handelt sich um ein selbstständiges, unabhängiges und an keinerlei Weisungen gebundenes Kollegialgremium, das unmittelbar dann tätig wird, sobald vom Rat der Stadt Hagen ein gesetzliches Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet wird. Der Umlegungsausschuss besteht nach der Regelung in § 4 Abs. 1 DVO BauGB NRW aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende darf ebenso wie die beiden anderen in § 4 Abs. 1 S. 1 genannten Mitglieder nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die in dem vorgenannten Runderlass des MIK vom 13.02.2017 dargestellte Intention des Gesetzgebers, mit dem neu gefassten § 46 GO NRW der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Mitglieder kommunaler Vertretungen Rechnung zu tragen, trifft auf die/den Vorsitzende(n) des Umlegungsausschusses nicht zu. Insofern wird der Umlegungsausschuss konsequenterweise nicht vom § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erfasst.

Die Regelung kommt ebenfalls nicht zum Tragen, wenn der Ausschussvorsitz durch den Oberbürgermeister wahrgenommen wird. Dies ist regelmäßig beim Haupt- und Finanzausschuss der Fall.

Es gibt aber weitere auf der Entschädigungsverordnung oder der Hauptsatzung beruhende Tatbestände, die der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende entgegenstehen. Nach § 4 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung können Aufwandsentschädigungen nebeneinander nur bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Aufwandsentschädigungen für einen Fraktionsvorsitz bzw. für einen stellvertretenden Fraktionsvorsitz und für einen Ausschussvorsitz beruhen allerdings auf demselben Amt (Ratsmandat). Wenn Fraktionsvorsitz und Ausschussvorsitz zusammen fallen, darf daher nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, nämlich die für den Fraktionsvorsitz, gezahlt werden.<sup>1</sup> In Hagen wird diese Begrenzung für die Vorsitzenden von Beschwerdeausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Sozialausschuss und STEA relevant.

Damit wird in Hagen die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse gezahlt:

- Sport- und Freizeitausschuss
- Fachausschuss Gebäudewirtschaft
- Kultur- und Weiterbildungsausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Betriebsausschuss HABIT
- Jugendhilfeausschuss

<sup>1</sup> Vgl. Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl., Erl. § 46, S. 262.

Einschränkend wird ergänzt, dass die Vorsitzenden des Sport- und Freizeitausschusses und des Fachausschusses Gebäudewirtschaft zwar die zusätzliche Aufwandsentschädigung aus ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende erhalten, dafür aber die ihnen ansonsten zustehende Aufwandsentschädigung nach § 6 der Hauptsatzung i. V. m. § 36 Abs. 4 GO für ihre Tätigkeit als Bezirksbürgermeister bzw. als stellvertretender Bezirksbürgermeister wegfällt.

Eine Zusammenfassung der vorstehenden Informationen ist der nachfolgenden Übersicht (Anlage zu dieser Drucksache) zu entnehmen.

Der Ältestenrat hat sich am 22.06.2017 bereits mit der Thematik befasst. Dementsprechend wird zur weiter gehenden Information auf das Protokoll verwiesen.

<b>Gremium</b>	<b>Vorsitzender (Partei)</b>	<b>erhält bereits zus. AE als</b>	<b>Mehrkosten</b>	wegfallend gem. § 6 Hauptsatzung i.V.m. § 36 Abs. 4 GO
Ausschuss für Umwelt, Stadtauberkeit, Sicherheit und Mobilität	Hans-Georg Panzer (B90/Grüne)			5.972,40 €
Beschwerdeausschuss	Dr. Josef Bücker (HagenAktiv)	<b>Fraktionsvorsitzender Rat<sup>1</sup></b>	<b>0,00 €</b>	
Betriebsausschuss HABIT	Stefan Ciupka (CDU)			5.972,40 €
Fachausschuss Gebäudewirtschaft	Gerhard Romberg (CDU)	<b>stellv. BBM Haspe<sup>2</sup></b>	<b>5.972,40 €</b>	-2.500,80 €
Kultur- und Weiterbildungsausschuss	Sven Söhnchen (SPD)			5.972,40 €
Jugendhilfeausschuss	Detlef Reinke (CDU)			5.972,40 €
Rechnungsprüfungsausschuss	Claus Rüdel (SPD)	<b>Fraktionsvorsitzender Rat<sup>1</sup></b>	<b>0,00 €</b>	
Schulausschuss	Ellen Neuhaus (CDU)			5.972,40 €
Sozialausschuss	Ramona Timm-Bergs (SPD)	<b>stellv. Fraktionsvorsitzende Rat<sup>1</sup></b>	<b>0,00 €</b>	
Sport- und Freizeitausschuss	Dietmar Thieser (SPD)	<b>BBM Haspe<sup>2</sup></b>	<b>5.972,40 €</b>	-5.001,60 €
Stadtentwicklungsausschuss	Dr. Stephan Ramrath (CDU)	<b>Fraktionsvorsitzender Rat<sup>1</sup></b>	<b>0,00 €</b>	
			<b>Mehrkosten</b>	<b>34.304,40 €</b>

<sup>1</sup> Nach § 4 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung können Aufwandsentschädigungen nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.  
Da hier beide Funktionen (Fraktionsvorsitz und Ausschussvorsitz) auf demselben Amt (Ratsmandat) beruhen, darf nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. (vgl. Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl., Erl. § 46, S. 262)

<sup>2</sup> Hauptsatzung § 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld  
(2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

<b>Gremium</b>	<b>Vorsitzender (Fraktion)</b>	<b>hat auch einen Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung als</b>	<b>Aufwands-entschädi-gung wg. Ausschuss-vorsitz</b>	<b>wegfallend gem. § 6 Hauptsatzung i.V.m. § 36 Abs. 4 GO</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	Claus Rudel (SPD)	Fraktionsvorsitzender (Rat) iHv 17.917,20 € <sup>1</sup>	0,00 €	
Stadtentwicklungsausschuss	Dr. S. Ramrath (CDU)	Fraktionsvorsitzender (Rat) iHv 17.917,20 € <sup>1</sup>	0,00 €	
Beschwerdeausschuss	Dr. J. Bücker (HagenAktiv)	Fraktionsvorsitzender (Rat) iHv 11.944,80 € <sup>1</sup>	0,00 €	
Sozialausschuss	R. Timm-Bergs (SPD)	stellv. Fraktionsvorsitzende (Rat) iHv 8.958,60 € <sup>1</sup>	0,00 €	
Sport- und Freizeitausschuss	Dietmar Thieser (SPD)	BBM Haspe iHv 5.001,80 € <sup>2</sup>	5.972,40 €	-5.001,60 €
Fachausschuss Gebäudewirtschaft	Gerhard Romberg (CDU)	stellv. BBM Haspe i.H.v. 2.500,80 € <sup>2</sup>	5.972,40 €	-2.500,80 €
Ausschuss für Umw., Stadtsaub., Sicherheit und Mob.	H.-G. Panzer (B90/Grüne)		5.972,40 €	
Betriebsausschuss HABIT	Stefan Ciupka (CDU)		5.972,40 €	
Kultur- und Weiterbildungsausschuss	Sven Söhnchen (SPD)		5.972,40 €	
Jugendhilfeausschuss	Detlef Reinke (CDU)		5.972,40 €	
Schulausschuss	Ellen Neuhaus (CDU)		5.972,40 €	
				41.806,80 €
<b>jährliche Mehrkosten für die Stadt durch zusätzliche Aufwandsentschädigung v. Ausschussvorsitzenden:</b>				<b>34.304,40 €</b>

<sup>1</sup> Nach § 4 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung können Aufwandsentschädigungen nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Da hier beide Funktionen (Fraktionsvorsitz und Ausschussvorsitz) auf demselben Amt (Ratsmandat) beruhen, darf nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. (vgl. Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl., Erl. § 46, S. 262)

<sup>2</sup> Hauptsatzung § 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

\* Jedes Ratsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 5.972,40 €

Zur Vervollständigung der Information sind nachfolgend die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen der oben nicht genannten Fraktionsvorsitzenden und Bezirksbürgermeister einschl. deren Stellvertretern aufgelistet:

<b>Fraktionsvorsitzende + Stellvertreter (Fraktion)</b>	<b>Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H.v.</b>
Michael Eiche (Fraktionsvorsitzender AfD)	11.944,80 €
Elke Hentschel (Fraktionsvorsitzende Die Linke)	11.944,80 €
Thorsten Kiszenow (Fraktionsvorsitzender BfHo/Piraten)	11.944,80 €
Werner König (stv. Fraktionsvorsitzender SPD)	8.958,60 €
Nicole Pfefferer (Fraktionsvorsitzende B90/Grüne)	11.944,80 €
Wilhelm Strüwer (stv. Fraktionsvorsitzender CDU)	8.958,60 €
Claus Thielmann (Fraktionsvorsitzender FDP)	11.944,80 €
Jörg Klepper (stv. Fraktionsvorsitzender CDU)	8.958,60 €

<b>Bezirksbürgermeister + Stellvertreter</b>	<b>Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H.v.</b>
Michael Dahme (BBM Eilpe/Dahl)	5.001,60 €
Heinz-Dieter Kohaupt (BBM Nord)	5.001,60 €
Mark Krippner (stv. BBM Hohenlimburg)	2.500,80 €
Peter Neuhaus (stv. BBM Eilpe/Dahl)	2.500,80 €
Christian Peters (stv. BBM Mitte)	2.856,00 €
Ralf Quardt (BBM Mitte)	5.712,00 €
Andreas Schumann (stv. BBM Nord)	2.500,80 €
Hermann-Josef Voss (BBM Hohenlimburg)	5.001,60 €

\* Jedes Ratsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 5.972,40 €